

AMTSBLATT

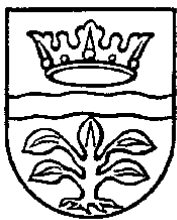
Nr. 02/2025 Ausgegeben am 10.01.2025 Seite 006



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1.
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Vulkan-
park GmbH sowie der Auslegungsfrist

Seite 007
2.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckver-
bandes Vulkanpark für das Haushaltsjahr 2025 sowie der
Auslegungsfrist

Seite 008-010
3.
Bekanntmachung der Auflösung des Forstzweckverbandes
Ettringen-Rieden zum 31.12.2024

Seite 011
4.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 012
5.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 013
6.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 014
7.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 015
8.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 016
9.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 017
10.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 018
11.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 019

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Vulkanpark GmbH hat in ihrer Sitzung am 20. November 2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss mit dem Verlustvortrag des Vorjahres zu verrechnen.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Vulkanpark GmbH wurden Entlastung erteilt.

Dem Jahresabschluss sowie dem Lagebericht wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst & Partner GmbH, Koblenz, unter dem 19. November 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 14.01.2025 bis zum 25.01.2025 zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeit, und zwar von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Vulkanpark-Infozentrum, Rauschermühle Nr. 6, 56637 Plaidt, Büro Herr Scheuren, öffentlich aus.

Koblenz, den 04.12.2024
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

Öffentlich Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Vulkanpark für das Jahr 2025 vom 26.11.2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vulkanpark hat auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 05.10.2010 in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in den geltenden Fassungen, nachstehende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf		246.149 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		<u>246.149 EUR</u>
Jahresergebnis auf		0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf		246.149 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf		<u>246.149 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf		<u>0 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		<u>0 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		<u>0 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf		246.149 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf		<u>246.149 EUR</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf		0 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden in Höhe von bis zu 12.290 EUR beansprucht.

§ 5 Umlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandsordnung. Die Umlage auf Einwohnerzahlbasis bemisst sich wie folgt:

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| a) Landkreis Mayen-Koblenz | 1,08 EUR / je Einwohner |
| b) übrige Verbandsmitglieder | 0,10 EUR / je Einwohner |

Die Verbandsumlage ist jeweils hälftig zum 01.04. und zum 01.10.2025 fällig.

nachrichtlich:

Umlagesoll 2025 245.799.- EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 38.392,78 EUR, zum 31.12.2023 38.809,43 EUR. Der (voraussichtliche) Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 38.809,43 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 38.809,43 EUR.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 27.11.2024 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) gemäß § 97 Abs.1 i.V.m. § 95 Abs. 4 GemO vorgelegt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 04.12.2024, Az.: 17 06-ZV Vulkanpark/21 a keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Vulkanpark für das Haushaltsjahr 2025 liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von Montag 20.01.2025 bis Freitag, 31.01.2025 (einschließlich), während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Vulkanpark mit Sitz in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 3. Obergeschoss, Raum 306, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, öffentlich aus.

Zweckverband Vulkanpark
Koblenz, den 09.01.2025

gez. Marko Boos
- Vorstandsvorsteher -

Öffentliche Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gibt hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Folgendes bekannt:

Auflösung des „Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden“ zum 31.12.2024

Die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden hat in ihrer Sitzung am 04.06.2024 gem. § 11 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) unter TOP 1 mit der erforderlichen Mehrheit den Grundsatzbeschluss gefasst, den Forstzweckverband Ettringen-Rieden zum 31.12.2024 aufzulösen.

Die Beschlüsse der Verbandsmitglieder gem. § 14 der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden liegen vor.

Die Auflösung des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden zum 31.12.2024 wird nach § 11 Absatz 1 KomZG durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als zuständige Aufsichts- und Errichtungsbehörde bestätigt.

Hinweis: Gem. § 11 Abs. 4 KomZG gilt der Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert (gesetzliche Fiktion).

Koblenz, den 02.01.2025

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Birgit Gellert, KAR

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Sadriddin SAIFIDINOV, zuletzt ohne festen Wohnsitz, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 06.01.2025, Az. 33 133-01/091142.

Da der Aufenthaltsort v.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 106 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 10.01.2025

gez. Kira Maier

Kreisverwaltung Mayen Koblenz
Ref. 3.34 Ausländerbehörde

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 524971-4547844

03.01.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes
(LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
(VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 27.11.2024, Kassenzeichen: 524971-4547844)

Frau
Cristina Polevoi

zuletzt wohnhaft:
56727 Mayen, Marktplatz 36

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz. Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 499538-4547842

03.01.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes
(LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
(VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 27.11.2024, Kassenzeichen: 499538-4547842)

Herrn
Faket Stolaku

zuletzt wohnhaft:
56626 Andernach, Buchenstraße 12

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz. Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 485998-4547820

03.01.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes
(LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
(VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 27.11.2024, Kassenzeichen: 485998-4547820)

Herrn
Naycho Kolyov

zuletzt wohnhaft:
56182 Urbar, Am Kammrädchen 3

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.
Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 526229-4547829

03.01.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes
(LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
(VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 27.11.2024, Kassenzeichen: 526229-4547829)

Herrn
Kim Peter Wagner

zuletzt wohnhaft:
56566 Neuwied, Beethovenstraße 12

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.
Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 451232-4547818

03.01.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes
(LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
(VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 27.11.2024, Kassenzeichen: 451232-4547818)

Jannik Pertoldi

zuletzt wohnhaft:
56299 Ochtendung, Burgweg 1

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.
Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 525830-4547828

03.01.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes
(LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
(VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 27.11.2024, Kassenzeichen: 525830-4547828)

Herrn
René Hoffmann

zuletzt wohnhaft:
56170 Bendorf, Bachstraße 24

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.
Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 478595-4547819

03.01.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes
(LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
(VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 27.11.2024, Kassenzeichen: 478595-4547819)

Frau
Marina Stefanie Heike Schäfer

zuletzt wohnhaft:
56220 Sankt Sebastian, Tannenstraße 2

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.
Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn